



# Exportbericht Libanon

Januar 2017

- **Außenhandel**
- **Geschäftsabwicklung**
- **Markterschließung**
- **Zoll**
- **Recht**
- **Geschäftsreisen**

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA  
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,  
Redaktion: Kommunikation Inland, Telefon: 05 90 900-4321, 4214, Telefax: 05 90 900-255,  
E-Mail: [aussenwirtschaft.kommunikation-inland@wko.at](mailto:aussenwirtschaft.kommunikation-inland@wko.at) , <http://wko.at/aussenwirtschaft>  
Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)  
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50  
E-Mail: [portal@auwi-bayern.de](mailto:portal@auwi-bayern.de)  
Internet: <http://www.auwi-bayern.de> - <http://www.awz-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	4
WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN .....	5
Wirtschaftslage und Perspektiven .....	5
Wirtschaftsdaten .....	5
Libanon Markt (BIP, Stabilität, makroökonomische Daten).....	5
Makroökonomische Daten .....	6
Bedeutende Wirtschaftssektoren .....	7
Empfohlene Vertriebswege .....	8
Normen.....	8
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen .....	8
Zahlungskonditionen.....	9
Bank- und Finanzwesen.....	9
Verkehr, Transport, Logistik .....	10
KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL.....	10
STEUERN UND ZOLL .....	10
ZOLL UND AUSSENHANDELSREGIME .....	10
RECHTSINFORMATIONEN .....	12
Devisenrecht.....	13
Investitionen und Joint Ventures .....	13
Patent-, Marken- und Musterrecht.....	13
Lizenzvergabe .....	13
EIGENTUM UND FORDERUNGEN.....	13
Wechsel- und Scheckrecht .....	14
Insolvenzrecht.....	14
Vertretungsvergabe .....	14
ARBEITS- & SOZIALRECHT .....	15
Schiedsgerichtsbarkeit.....	15
BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT .....	16
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE .....	17
Einreisebestimmungen.....	17
Ergänzende Auskünfte.....	20
WICHTIGE ADRESSEN .....	20

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

<b>Staatsform</b>	Republik
<b>Fläche</b>	10.452 km <sup>2</sup>
<b>Bevölkerung</b>	ca. 5,7 Mio. Einwohner (Schätzung 2016)
<b>Städte</b>	Beirut (Hauptstadt: 2,1 Mio.), Tripoli (500.000), Zahle (200.000), Saida (100.000), Sur/Tyre (70.000)
<b>Klima</b>	mediterran; Juni bis Oktober heiß mit hoher Luftfeuchtigkeit, im Winter gemäßigt und niederschlagsreich.
<b>Währung</b>	Libanesisches Pfund (LBP); die Währung ist seit Jahren fest zum Kurs 1 US-Dollar = 1.507,5 LBP an den US-Dollar gekoppelt. US-Dollar werden de facto auch als zweite Landeswährung in Geschäften und Restaurants zum Kurs von 1 US-Dollar = 1.500 LBP akzeptiert.  1 LBP = 0,00062 EUR 1 EUR = 1.564,88 LBP (Stand: 03.01.2017)

### Historischer Überblick

1920	Libanon wird französisches Mandatsgebiet
1926	Eingeschränkte Eigenständigkeit und Annahme der bis heute gültigen Verfassung
1943	22.November: Unabhängigkeit des Landes
1975 – 90	Libanesischer Bürgerkrieg
1989	Abkommen von Taif zur Beendigung des Bürgerkriegs
2005	Premierminister Rafiq Hariri wird bei einem Attentat getötet, Zedernrevolution folgt, syrische Armee verlässt das Land
2008	Libanon tritt der Mittelmeerunion bei
2014	Ende der Amtszeit von Präsident Sleiman, seither ist das höchste Amt nicht besetzt

### Bevölkerung

ca. 450.000 registrierte palästinensische Flüchtlinge (UNRWA);  
ca. 1,05 Mio. registrierte syrische Flüchtlinge (UNHCR)

Bevölkerungsgruppen: 95% Araber, 5% Armenier und andere

Religionen: 66% Muslime, 30% Christen, 4% andere (18 Religionen sind offiziell anerkannt)

### Landes- und Geschäftssprachen

Arabisch; Geschäftssprachen: Französisch und Englisch

### Abkommen mit Deutschland

- Investitionsschutzabkommen (1999)
- Kulturabkommen (2010)
- Abkommen über finanzielle und technische Zusammenarbeit

## Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO, Weltbank, Internationaler Währungsfonds, Arabische Liga, Greater Arab Free Trade Area (GAFTA), „Carte Orange“, vereinheitlichte Autoversicherung für 14 arabische Länder, UNCTAD, Euromed, WTO (Beobachterstatus seit 1999, Beitrittsantrag 2003 gestellt)

## Freihandelsabkommen / bilaterale Handelsprotokolle

EU-Assoziationsabkommen 2002 unterzeichnet, Carnet TIR und Carnet ATA Konvention, Konvention über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), Haager Regeln (Internat. Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über Konnossemente), Warschauer Abkommen (Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr), IATA, Hamburger Abkommen (UN-Übereinkommen über die Güterbeförderung auf See), Internationale Konvention zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Investitionsangelegenheiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten.

## WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

- Wirtschaftswachstum 2015: + 1,4 %
- Staatsverschuldung Ende 2015: 70,3 Mrd. US-Dollar
- Tourismus 2015: + 12,1% bei Touristenankünften (davon jedoch viele Auslandslibanesen)
- Handelsbilanzdefizit 2015: 13,2 Mrd. US-Dollar
- Deflation 2015: 3,4%

## Wirtschaftslage und Perspektiven

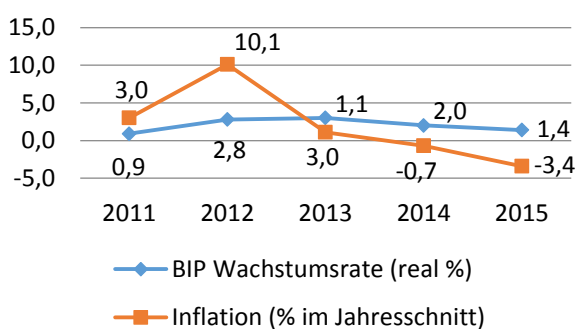
Die Entwicklungen in der Region wirken sich schon länger negativ auf den Libanon aus. 2015 wuchs die Wirtschaft um ca. 1 - 1,4% und auch für 2016 wird von 0,7 – 1% ausgegangen. Dies liegt weit hinter den Wachstumsraten von vor den Krisenjahren.

Die früher vor allem über den Landweg in den Libanon einreisenden Touristen bleiben weiter aus, v.a. die Zahl der Golfaraber hat sich aus Sicherheitsgründen drastisch reduziert. Letztere waren sehr gern gesehene Gäste, da sie mit Abstand die höchsten Ausgaben pro Kopf verzeichneten.

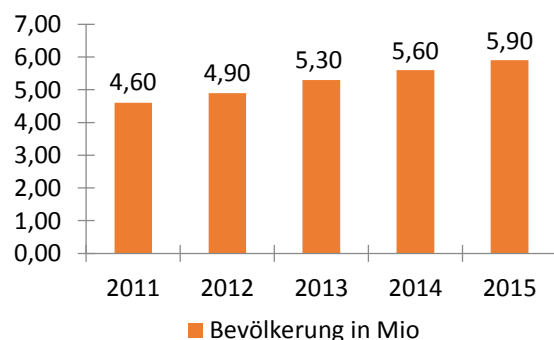
Die diversen Konjunkturprogramme der libanesischen Zentralbank zur Ankurbelung des Konsums haben tlw. gegriffen und kamen v.a. dem Immobiliensektor zugute. Dazu beigetragen haben auch die Überweisungen der Auslandslibanesen, die jährlich Mrd. Euro in den Libanon schicken. Der Handel leidet unter dem Wegfall von Handelsrouten und die Industrie kämpft weiterhin mit den hohen Energiekosten aufgrund der seit Jahren anhaltenden Probleme mit der Elektrizitätsversorgung.

## Wirtschaftsdaten

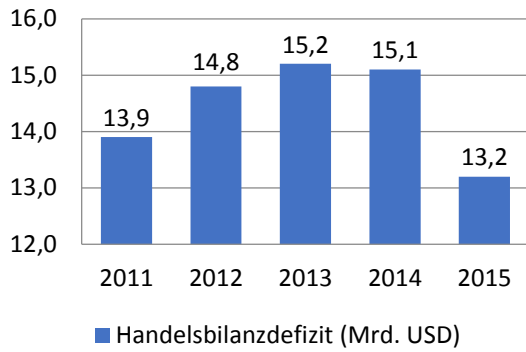
### Libanon Markt (BIP, Stabilität, makroökonomische Daten)



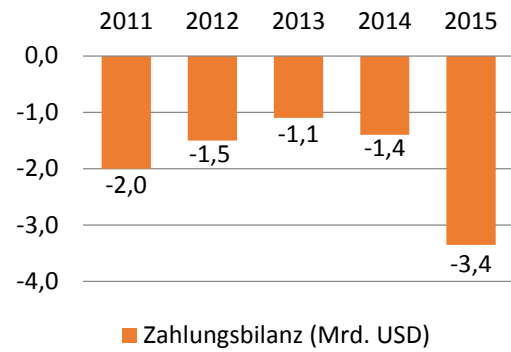
Quelle: Economist Intelligence Unit (EIU)



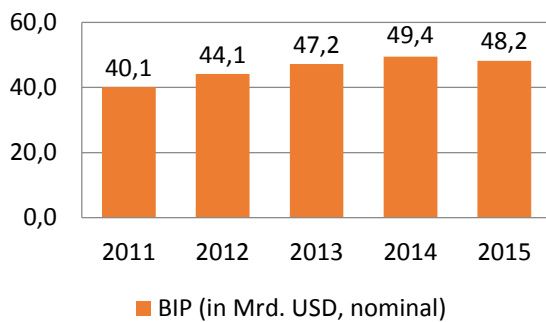
Quelle: Economist Intelligence Unit (EIU)



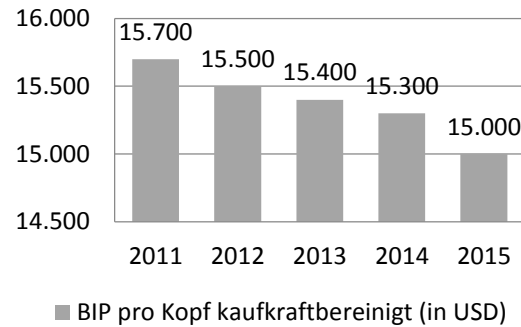
Quelle: Economist Intelligence Unit (EIU)



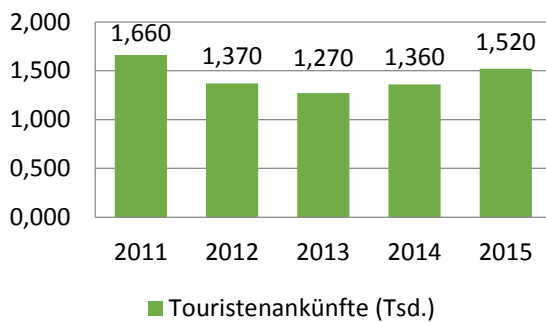
Quelle: Banque du Liban



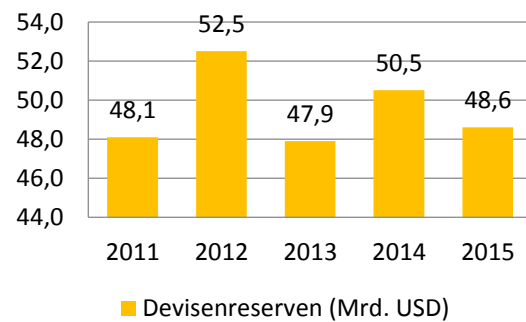
Quelle: Economist Intelligence Unit (EIU)



Quelle: Economist Intelligence Unit (EIU)



Quelle: Weltbank



Quelle: Economist Intelligence Unit (EIU)

Es existieren keine offiziellen Zahlen über die Arbeitslosigkeit im Libanon.

### Makroökonomische Daten

		2014	2015	2016
BIP	Mrd. USD	49,9*	51,2*	52,8*
BIP pro Kopf	USD	11.073*	11.237*	11.484*
Wachstumsrate BIP, real	%	2,0*	1,0*	1,0*
Inflationsrate	%	1,9	-3,7	-0,7*
Arbeitslosenquote	%	10% (2012)	/	/

Quelle: gtaï, Wirtschaftsdaten kompakt Stand Mai 2016, \* = Schätzungen

## Bedeutende Wirtschaftssektoren

### Dienstleistungssektor

Der Tourismus ist traditionell einer der wichtigsten Wirtschaftssektoren im Libanon, allerdings leidet er massiv unter der Unsicherheit, die der Syrien-Krieg erzeugt hat. Der Bankensektor ist ebenfalls ein bedeutender Sektor, der sich auch in den letzten Jahren weiter positiv entwickelt hat.

### Industrie

Der Libanon verfügt über Produktionsstätten für Lebensmittel, Papier, Druckerzeugnisse, Kosmetika, Pharmazeutika, Stahl- und Aluminiumprodukte, Textilien und Zement.

### Landwirtschaft

Die fruchtbaren Gebiete am Küstenstreifen und in der Bekaa-Ebene geben diesem Sektor wirtschaftliche Bedeutung. Traditionell produziert der Libanon Früchte und Gemüse für den lokalen und arabischen Markt und ist ein bedeutender Weinproduzent in der Region. Die Landwirtschaft trägt mit ca. 5% zum BIP bei.

## AUSSENHANDEL

2015 beliefen sich die libanesischen Exporte auf 3 Mrd. US-Dollar, die Importe betragen 18,1 Mrd. US-Dollar. Das Außenhandelsdefizit sank damit im Jahr 2015 um etwa 13% auf 13,2 Mrd. US-Dollar.

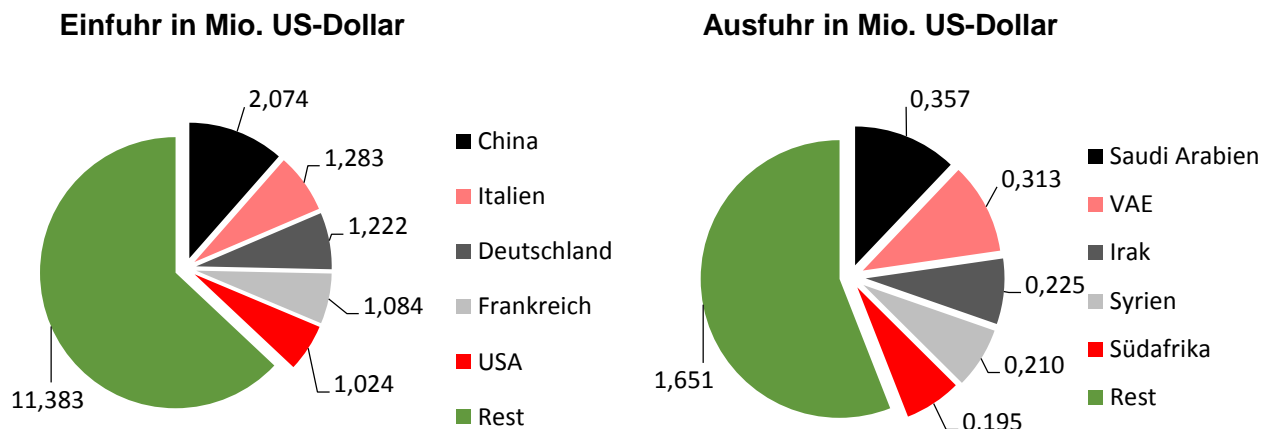
Die Haupteinfuhrwaren waren mineralische Rohstoffe (Erdöl), gefolgt von elektronischen Erzeugnissen, chemischen Produkten, Fahrzeugen und Metallen. Wichtigste Herkunftsländer sind China, Italien, Deutschland, Frankreich und USA.

Die Hauptabnehmer libanesischer Produkte sind Saudi-Arabien, die Vereinigten Arabischen Emirate, Irak, Syrien, Südafrika und Jordanien. Hauptexportwaren sind Schmuck, unedle Metalle sowie elektronische Erzeugnisse und Nahrungsmittel.

### Wichtigste Handelspartner (2015)

Einfuhr	Anteil	Ausfuhr	Anteil
China	11,5 %	Saudi-Arabien	12,1 %
Italien	7,1 %	VAE	10,6 %
Deutschland	6,8 %	Irak	7,6 %
Frankreich	6,0 %	Syrien	7,1 %
USA	5,7 %	Südafrika	6,6 %

Die folgenden Grafiken geben einen Überblick über die wichtigsten Handelspartner:



Quelle: Libanese Customs Administration

Quelle: Libanese Customs Administration

Alles über den Außenhandel finden Sie unter [GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt – Libanon](#).

## INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

### Empfohlene Vertriebswege

Über lokale Vertreter mit Sitz in Beirut.

### Werbung

Es bieten sich Werbemöglichkeiten in Radio und Fernsehen (zahlreiche Privatsender, ein öffentlicher Fernsehsender) sowie in Printmedien an. Diese Medien stehen prinzipiell auch ausländischen Firmen zur Verfügung. Es bieten sich auch Möglichkeiten des Marketings über soziale Medien und Internetseiten an, da die Internetnutzungsrate im Libanon hoch ist.

### Wichtigste Zeitungen

L'Orient Le Jour (französisch) – <http://www.lorientlejour.com>

The Daily Star (englisch) – <http://www.dailystar.com.lb>

Al Nahar (arabisch) – <http://www.annahar.com.lb>

### Normen

Es werden die international üblichen Normen anerkannt.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel: +49(0)30-26-01-0, Fax: +49(0)30-26-01-12-31, E-Mail: [info@din.de](mailto:info@din.de), Internet: [www.din.de](http://www.din.de)

### Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch Risikoübergang, der regelt welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll. Sehen Sie als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.



## Zahlungskonditionen

Unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv ist üblich. Kasse gegen Dokumente (CAD) oder auch Wechsel gegen Dokumente nur bei gut bekannten Firmen, mit denen bereits seit langem eine zufrieden stellende Geschäftsverbindung besteht.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer **Exportkreditversicherung**. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die **LfA Förderbank Bayern** und das staatliche Exportgarantiesystem **Euler Hermes** oder **KfW** zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden. Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

## Forderungseintreibung

Prozessführung vor lokalen Gerichten ist praktisch nur mit Hilfe eines libanesischen Rechtsanwaltes möglich und sollte wegen der langen Prozessdauer und hohen Kosten möglichst vermieden werden. In den meisten Fällen ist es ratsam, einen Vergleich anzustreben.

Mangels eines Abkommens zur gegenseitigen Vollstreckung rechtskräftiger Gerichtsurteile ist nach einem allfälligen Obsiegen in einem Rechtsstreit vor Ort ein separates – oft langwieriges - Vollstreckungsverfahren im Anschluss an das vorher geführte Zivilverfahren zu dessen Umsetzung nötig.

## Preiserstellung

in Euro oder US-Dollar

- CIF (Cost Insurance Freight...bestimmter Ort), oder
- CFR (Cost and Freight...bestimmter Ort), oder
- FOB (Free on Board... bestimmter Ort)

Bei Verwendung von Incoterms soll auf die Verwendung und den Inhalt geachtet werden, beispielsweise auf den Unterschied zwischen den alten und neuen Klauseln FOB oder CIF.

## Bank- und Finanzwesen

Es sind staatliche und private Banken vorhanden. Das Bankwesen ist aber nicht sonderlich gut ausgebaut.

International:

Banque BEMO

<http://www.bemobank.com>

Bank Med

<https://www.bankmed.com.lb/>

Bank Audi

<http://www.bankaudi.com.lb/Lebanon/Home>

Blominvest Bank

<http://www.blominvestbank.com/BlomInvest/Home>

Nur National:

Audi Saradar Private Bank S.A.L

## **Verkehr, Transport, Logistik**

Aufgrund des Konfliktes in Syrien sind Landwege, die zu den traditionell wichtigsten und v.a. günstigsten Routen für den Warenverkehr zählten, nun weggefallen. Viele Waren wurden über Syrien nach Jordanien, Irak und Saudi-Arabien transportiert. Der letzte Grenzübergang von Syrien nach Jordanien wurde Anfang April 2015 geschlossen. Der Libanon kann damit wichtige Landhandelsrouten derzeit nicht mehr offiziell nutzen.

Der Hafen von Beirut ist der größte und wichtigste Hafen des Landes. Aufgrund der Einschränkungen auf dem Landweg, versucht die libanesische Regierung zusätzliche Routen übers Meer und ihre Häfen anzubieten. Neben dem Hafen in Beirut ist der Hafen im Norden des Landes, in Tripolis, zu erwähnen.

## **KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL**

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie Folgendes beachten:

- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

## **STEUERN UND ZOLL**

### **Verbrauchssteuer**

Die Mehrwertsteuer (Value Added Tax, VAT) beträgt 10 %. Eine Erhöhung ist geplant. Für den Libanon ist ein Reverse Charge Verfahren möglich.

### **ZOLL UND AUSSENHANDELSREGIME**

Für die Verzollung sind Rechnungen in französischer oder englischer Sprache erforderlich, die unter anderem folgende Angaben enthalten müssen: Name und Anschrift des Importeurs, Marke, Nummer, Anzahl, Art und Maße der Packstücke, genaue Warenbezeichnung, Ursprung der Ware, Brutto- und Nettogewichte, Verkaufswert.

## Zollbestimmungen

Der Zolltarif basiert auf dem Harmonisierten System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren (HS). Bemessungsgrundlage ist prinzipiell der Warenwert. Als Zollwechsellkurs wird der Mittelkurs des jeweiligen Vormonats herangezogen. Die geltenden Zollsätze können jederzeit unter <http://www.customs.gov.lb/customs/index.htm> abgerufen werden (Anm.: Daten nicht immer auf letztem Stand).

2002 wurde ein Assoziationsabkommen der EU mit dem Libanon unterzeichnet, welches nach Inkrafttreten des Abkommens eine sukzessive Senkung des Zoll- oder Abgabensatz vorsieht. Seit dem 01.03.2015 ist dieser Prozess abgeschlossen und somit eine Freihandelszone eingerichtet. Für den Großteil aller Exporte aus dem EU-Raum werden damit im Libanon keine Zollgebühren mehr erhoben. Ausnahmen gibt es insbesondere im Bereich landwirtschaftlicher Produkte.

## Sonstige Einfuhrabgaben

Neben Zoll, Verbrauchssteuer und Mehrwertsteuer unterliegt jede Zollerklärung (inklusive allfälliger Dokumentbeilagen) einer Stempelgebühr von LBP 50.000 (ca. 30 Euro).

## Muster

Warenmuster sind nur dann zollfrei, wenn sie unbrauchbar oder unvollständig sind. Für andere Muster ist bei der Einfuhr ein Zolldepot in der Höhe der Einfuhrabgaben plus 50% zu hinterlegen. Der Handelswert der mitgeführten Waren wird entweder durch Vorlage einer von der zuständigen Handelskammer beglaubigten Pro-Forma-Rechnung nachgewiesen oder von der Zollbehörde geschätzt. Bei Verlassen des Landes wird der Depotbetrag gegen Nachweis der Wiederausfuhr der Warenmuster rückerstattet.

## Geschenke

Geschenksendungen müssen verzollt werden. Zahlreiche Waren, die auch im Libanon erzeugt werden (zum Beispiel Textilien) genießen bis dato Zollschutz. Für Geschenke ist die Vorlage einer Proforma-Rechnung mit der Klausel 'sans valeur' (ohne Wert) erforderlich.

## Vorschriften für Versand per Post

Höchstgewicht: 10 kg (Verwendung des Euro.2 Formular möglich)  
Höchstwert: LBP 1 Mio., ca. 500 Euro

Bei Ankunft im Libanon ist in jedem Fall eine Inspektion und Evaluierung durch die Zollorgane vorgesehen. Die Wertbemessung durch den Zollbeamten gilt.

Bei einem Wert unter einer Million LBP ist die Durchführung der Verzollung durch den libanesischen Abnehmer möglich. Bei einem (auch vom Zollbeamten korrigierten) Wert von über einer Million LBP ist ein Zollagent (mit entsprechenden zusätzlichen Kosten) einzuschalten.

## Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnungen

Grundsätzlich müssen alle Fertigwaren in arabischer, englischer oder französischer Sprache mit dem Namen des Herstellers und dem Ursprungsland gekennzeichnet sein. Alle Pakete müssen mit der Aufschrift "Made in ....." gekennzeichnet sein. Prinzipiell muss die Herkunftsbezeichnung auf allen Waren direkt erscheinen. Nur wenn deren Größe oder Oberflächenbeschaffenheit dies nicht erlauben, reicht die (ebenfalls obligatorische) Herkunftsbezeichnung auf der Einzelverpackung aus. Des Weiteren müssen Rechnung, Proforma-Rechnung, Ware sowie alle Lieferdokumente aus demselben Land stammen; Sonderregelungen nur in begründeten Einzelfällen.

## Begleitpapiere

- Eine Handelsrechnung im Original mit Vermerk des Ursprungslandes (die Angabe „European Union“ genügt nicht)

- (Luft-) Frachtbrief (Airwaybill, Bill of Lading oder Waybill) im Original
- Packliste im Original
- Ursprungszeugnis

Nach derzeitigem Informationsstand ist keine Legalisierung der obigen Dokumente nötig. Da der Importeur weitere Kopien im Original für bestimmte Zwecke benötigen kann, ist eine Abstimmung mit diesem unbedingt erforderlich.

### **Für landwirtschaftliche Produkte**

- Bestätigung durch die örtlich zuständige Wirtschaftskammer
- konsularische Beglaubigung durch die libanesische Botschaft in Berlin  
Das libanesische Landwirtschaftsministerium verlangt für den Import von Pflanzen und Pflanzenteilen ein phytosanitäres Zeugnis, das alle fünf Jahre zu erneuern ist.

Anmerkung: Beglaubigte Ursprungszeugnisse sind nur für landwirtschaftliche Erzeugnisse erforderlich. Für alle anderen Waren genügt der Ursprungsvermerk auf der Handelsrechnung.

### **Artenschutz**

Deutschland ist 1976 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die vom Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

## **RECHTSINFORMATIONEN**

### **Kurze Charakteristik**

Das libanesische Rechtssystem basiert auf dem französischen Recht. In speziellen Rechtsangelegenheiten kommt auch das Recht der jeweiligen konfessionellen Gruppe zur Anwendung.

Über einen Rechtsanwalt ist es im Falle von Zahlungsausständen mittels einer einfachen Notifikation mit Klagedrohung im Wege eines Notars möglich, das erste ernste Druckmittel gegen den Schuldner in Anwendung zu bringen. Diese Schuldanmeldung hält die Möglichkeit offen, innerhalb der ab diesem Zeitpunkt neu beginnenden Verjährungsfrist für kommerzielle Schulden von zwei Jahren tatsächlich den Gerichtsweg zu beschreiten.

Bei Einbringung der Klage und nach Vorliegen eines Urteils wird die bestehende Schuld zu einer "zivilen Schuld", deren Verjährungsfrist zehn Jahre beträgt.

Eine Liste mit Rechtsanwälten in Beirut ist bei der [gtai](#) erhältlich.

## **Devisenrecht**

Liberaler Devisenverkehr. Die libanesische Landeswährung ist frei konvertierbar und Überweisungen in jeder Währung möglich. Der An- und Verkauf von Gold und Devisen ist erlaubt. Die Aus- und Einfuhr der lokalen Währung sowie von Devisen ist nicht limitiert.

## **Rechtsschutz und Rechtsmittel**

### **Anwaltskosten**

Bezüglich der Anwaltskosten weicht die libanesische Rechtsordnung wesentlich von der deutschen ab. Es wird empfohlen, die Honorarhöhe vor Aufnahme des Prozesses mit dem Rechtsanwalt zu vereinbaren. Ein libanesischer Rechtsanwalt hat Anspruch auf ein Honorar von 12 bis 20 % des Streitwertes, abhängig von der Höhe desselben.

Darüber hinaus hat der Anwalt Anspruch auf Ersatz aller anfallenden Spesen, deren Höhe daher im Vorhinein abgeklärt werden sollte.

### **Behandlung nicht abgenommener Waren**

Für Schiffs- und Luftfrachtgüter werden in den ersten fünf Tagen keine Lagergebühren berechnet. Ab dem sechsten Tag fallen Lagergebühren an, die nach 30 und nach 60 Tagen jeweils erhöht werden. Die Waren werden bis zu sechs Monate im Zolllager (Zollniederlager, Zolleigenlager, Zollvormerklager) kostenpflichtig gelagert.

Waren, für die nach Ablauf der Lagerfrist keine Zollbehandlung stattgefunden hat, werden nach einer Aufforderungsfrist von zehn Tagen verkauft, diese Frist kann allerdings auch kürzer angesetzt werden. Der Verkaufserlös abzüglich des Zolls und der sonstigen Kosten und Eingangsabgaben wird bei der Zollamtskasse hinterlegt. Er wird dem Wareneigentümer ausgezahlt, wenn dieser innerhalb eines Jahres nach dem Zwangsverkauf einen entsprechenden Antrag stellt. Danach verfällt der Verkaufserlös endgültig zu Gunsten der Staatskasse. Leicht verderbliche Waren oder lebende Tiere können ohne Ankündigung kurzfristig zwangsversteigert werden.

Auf Antrag des Importeurs ist grundsätzlich auch eine Lagerung auf die Dauer von max. zwei Jahren in einem "bonded warehouse" möglich. Luftpostsendungen werden nach einem Monat, andere Postsendungen nach zwei Monaten an den Absender zurückgesandt.

### **Investitionen und Joint Ventures**

Industrielle Investitionen in speziell deklarierten Industriezonen außerhalb Beiruts genießen diverse Begünstigungen, darunter unter anderem bis zu zehn Jahre Steuerfreiheit. Joint Ventures sind im Libanon sehr beliebt. Kapital- und Gewinntransfers unterliegen keinen Beschränkungen.

### **Patent-, Marken- und Musterrecht**

Libanon ist Mitglied der einschlägigen internationalen Abkommen (OMPI, Convention de Paris). Die Registrierung ausländischer Marken im Libanon ist zu empfehlen.

### **Lizenzvergabe**

Unterliegt keinen Beschränkungen. Es empfiehlt sich die Eintragung der Patente und Marken im Wirtschaftsministerium.

## **EIGENTUM UND FORDERUNGEN**

### **Eigentumsvorbehalt**

Theoretisch ist die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes im Liefervertrag bis zur vollen Begleichung des Kaufpreises möglich. Bei Zahlungsunwilligkeit des Kunden ist dieser jedoch praktisch nicht durchsetzbar.

## Wechsel- und Scheckrecht

Der Handel mit halbfertigen Waren und Rohstoffen wird häufig auf Basis so genannter Sola-Wechsel (promissary notes) abgewickelt. Ansonsten sind Wechselgeschäfte im Libanon eher nicht üblich.

## Insolvenzrecht

Beruhet auf Vorgaben des französischen Rechts.

## Vertretungsvergabe

Im Gesetz Nr. 34 aus dem Jahr 1967 (Agency law 34/67) werden sehr strenge Schutzbestimmungen für libanesische Vertreter (auch für de facto – Vertreter ohne schriftlichen Vertrag) normiert, die einen späteren Vertreterwechsel sehr schwierig – und oft teuer - machen.

## Arten von Vertretern

**Principal:** Produzent oder Hersteller, oder von beiden bestellter Verteiler, Exporteur oder Anbieter von Handelsdiensten, dessen Headquarter außerhalb des Libanons liegt und der einen Handelsagenten im Libanon beauftragt.

**Commission Agent (Kommissionssagent):** (libanesische) physische oder juristische Person, die durch den Prinzipal beauftragt wurde, als Agent oder Repräsentant oder Verteiler im Libanon zu agieren, entweder auf Kommissionsbasis gegen andere Entschädigung oder auf eigene Rechnung durch Verkauf der vom Prinzipal importierten Produkte (Artikel 280 Vertretergesetz)

**Commissioner (Kommissionär):** (libanesische) physische oder juristische Person, die durch den Prinzipal beauftragt wurde, als Agent oder Repräsentant oder Verteiler im Libanon zu agieren, entweder auf Kommissionsbasis, oder gegen andere Entschädigung auf Rechnung des Prinzipals (Artikel 279 Vertretergesetz)

**Commercial Agency (Handelsagentur):** Vertrag zwischen dem Prinzipal und dem Agenten, gemäß welchem sich der Agent verpflichtet, Produkte seines Prinzipals auf eigene Rechnung oder im Namen des Prinzipals entweder in den Libanon zu importieren, zu verteilen, zu verkaufen oder anzubieten oder Handelsdienste durchzuführen.

**Commercial Broker (Handelsmakler):** (libanesische) physische oder juristische Person, welche Handelsmakler-Aktivitäten zwischen zwei Parteien - von denen eine ein außerhalb Libanons registrierter Produzent, Verteiler oder Exporteur ist - mit dem Ziel eines Vertragsabschlusses oder der Förderung dessen Zustandekommens gegen Entschädigung durchführt, ohne jedoch selbst Vertragspartei oder einer der beiden Parteien untergeordnet zu sein.

**Commercial Brokerage (Handelsmaklergeschäft):** Dienstleistung einer Person zwecks Abschlusses eines Vertrages zwischen zwei Parteien oder Aktivitäten und unterstützende Handlungen zur Förderung des Abschlusses von Geschäftstransaktionen zwischen zwei Parteien gegen Entschädigung ohne Übernahme der Verantwortung dafür (Artikel 291 Vertretergesetz).

## Vertretungsvertrag

Vertretungsverträge unterliegen weitgehend der freien Vereinbarung durch die Vertragsparteien. Die Pflichten des Vertreters sollten exakt umschrieben und hinsichtlich Höhe und Fälligkeit der Provision sowie der Kündigungsmöglichkeiten sollten klare Vereinbarungen getroffen werden. Bei Kündigung eines befristeten Vertrages aus ungerechtfertigten Gründen vor Ablauf der vereinbarten Frist durch den Prinzipal hat der Vertreter einen Schadenersatzanspruch. Vom Abschluss unbefristeter oder langjähriger Vertretungsverträge ist daher grundsätzlich abzuraten.

Bei Exklusivvertretungsverträgen gebührt dem Vertreter auch eine Provision für nicht von ihm angebahnte Geschäfte.

Es empfiehlt sich, die Geschäftsbeziehung mit dem libanesischen Geschäftspartner möglichst rasch schriftlich zu reglementieren, da sich der Partner ansonsten bei Streitigkeiten auf einen „de-facto“ Vertrag berufen kann, der bei rechtlichen Auseinandersetzungen zu massiven Problemen bei der Beweisführung führen kann. Der Abschluss eines schriftlichen Vertrages ist daher anzustreben, allerdings sollte der Vertrag nicht nur gewissenhaft ausverhandelt, sondern auch von einem libanesischen Rechtsexperten überprüft werden.

### **Mustervertrag**

Vorgeschlagene Vertragspunkte des Vertretungsvertrages – nicht abschließende Auflistung:

1. Vertragspartner
2. Territorialer Bereich der Vertretung
3. Warenmäßige Abgrenzung
4. Mindestabnahmen, pro Jahr (etwaige Staffelung)
5. Zu erreichende Ziele und Folgen nach Erreichen bzw. Verfehlen dieser Ziele
6. Rechte und Pflichten des Vertreters (u.a. Recht der Subvertreterbestellung, Wettbewerbsklausel)
7. Verschwiegenheitspflicht, eventuell Exklusivität, eventuell Ausnahme bestimmter
8. Kunden, Überprüfung der Bonität der Kunden und andere)
9. Rechte und Pflichten der Firma (u.a. Informationspflicht, eventuell Exklusivität und andere)
10. Provisionsregelung (Höhe, Fälligkeit, Abrechnung)
11. Vertragsdauer, Probezeit, Kündigungsfrist, Form der Kündigung,
12. Gerichtsstandvereinbarung / Schiedsklausel

## **ARBEITS- & SOZIALRECHT**

### **Bestimmungen für Montagearbeiten**

Für alle ausländischen Arbeitskräfte im privaten und öffentlichen Sektor ist vor Montagebeginn eine vom Ministerium für Arbeit und Soziale Angelegenheiten ausgestellte Arbeitsgenehmigung, abhängig von der Dauer der Arbeiten, erforderlich.

### **Prozessrecht**

Da die Nominierung eines Rechtsanwaltes bereits bei Überschreitung eines Streitwertes von LBP 1 Mio. (nur etwa 500 Euro) vorgeschrieben ist, gilt de facto Anwaltspflicht. Die Vorschrift dient dem Zweck, Streitigkeiten außergerichtlich zu lösen.

### **Schiedsgerichtsbarkeit**

Libanon hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der Internationalen Handelskammer (ICC) oder eines anderen Schiedsgerichts vereinbart werden.

Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

**Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:**

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

**Detaillierte Auskünfte:**

- **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**  
Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, Tel: +49(0) 30 – 200 73 63 00, Fax: +49(0) 30 – 200 73 63 69, E-Mail: [icc@icc-deutschland.de](mailto:icc@icc-deutschland.de), Web: [www.iccgermany.de](http://www.iccgermany.de)

**BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT**

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger [Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft](#) – insbesondere den Kammern und Verbänden – und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)

Ein Service des AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUMS BAYERN in Zusamr

**Tipp!**

Das Förderprojekt „Export Bavaria 3.0. – Go International“ unterstützt



- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Kooperations- und Markterschließungsprojekte](#)
- [Exportinitiative des Bundes](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Veranstaltungen](#)
- [Go International](#)
- [Bayern - Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)



Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter [www.auwi-bayern.de/foerderung](http://www.auwi-bayern.de/foerderung)

## INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE

### Einreisebestimmungen

„Transit Visa“ bis zu 1 Monat kostenlos:

„A free one month valid visas are granted at the airport and the frontier offices, renewable up to three months, to the citizens of the following countries who are coming for the purpose tourism: ...Austria...“ (siehe <http://www.general-security.gov.lb/en>)

Aufenthaltsvisa sind kostenpflichtig und werden auf Antrag in der libanesischen Botschaft in Berlin oder im Ministry of Interior/General Security in Beirut ausgestellt.

**ACHTUNG: Der Reisepass darf keinen israelischen Einreisevermerk enthalten!!!****Dos & Don'ts**

Die Jahrhunderte währende Bindung zwischen der Volksgruppe der christlichen Maroniten und Frankreich hat einen westlich-französischen Einfluss zur Folge, der auch heute noch stark ausgeprägt ist. Aufgrund der Vielfalt der Glaubensgemeinschaften besitzt das libanesische Volk eine Vielfalt voneinander abweichender Sitten und Gepflogenheiten. Der Islam bestimmt zwar weite Bereiche des Lebens, jedoch ist der Libanon jenes arabische Land, in dem die europäische Lebensweise am stärksten spürbar ist.

Vorsichtig sollte man bei Äußerungen über die Politik sein. Die divergierenden Interessen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen sind für Außenstehende kaum durchschaubar.

Im Libanon wird gerne und ausgeprägt repräsentiert. Der persönliche Kontakt ist ausschlaggebend für einen Geschäftserfolg und regelmäßige Geschäftsreisen in das Land sind daher zweckmäßig. Geduld und Ausdauer sind bei Verhandlungen unbedingt erforderlich. Überall gilt das arabische Sprichwort: „Geduld ist der Schlüssel zum Glück“.

Libanesen lieben Komplimente aller Art, der Fantasie und dem Umfang sind dabei keine Grenzen gesetzt. Besonders bei privaten Abendeinladungen ist das Essen der Hausfrauen oder die Restaurantauswahl zu loben. Für Privateinladungen sind übrigens üppige Blumensträuße für die Hausfrau sehr beliebt.

Absolutes Fotografierverbot von Militärpersonen und militärischen Objekten. Diese sind oft nicht als solche erkennbar (oft Häuser mit libanesischer Flagge).

**Anreise**

Der Flughafen Beirut wird neben der libanesischen Fluggesellschaft Middle East Airlines (M.E.A.) auch von einer Reihe ausländischer Fluglinien angeflogen.

**Geschäftszeiten**

Die meisten Geschäfte sind Montag bis Samstag von 8 bis mindestens 19 Uhr geöffnet. Firmen am Samstag oft nur vormittags. Supermärkte sind meist von 9 bis 22 Uhr und auch am Sonntag bis 14 Uhr geöffnet.

Banken: Kundenverkehr von Montag bis Samstag 8 bis 12.30 Uhr.

Behörden: Montag bis Donnerstag 7.30 bis 14.00 Uhr (Ramadan 9.00 bis 11.00 Uhr) sowie Freitag und Samstag 7.30 bis 11.00 Uhr

**Notrufe**

Notrufe in Beirut:	Rotes Kreuz:	140
	Polizei:	112
	Feuerwehr	175
	Zivilverteidigung:	125
	Flughafen Beirut	150

In Notfällen empfiehlt es sich, die Ambulanz eines der guten Privatspitäler oder des Roten Kreuzes aufzusuchen (Anm: Vorauszahlung oft erforderlich):

	American University Hospital	T +961 1-374 374
Hôtel Dieu de France	T +961 1-615300	
Hôpital St. Georges	T +961 1-441000	
Hôpital Risk	T +961 1-324969	

**Strom**

220 V / 50 Hz

## **Maße und Gewichte**

Metrisches System

## **Trinkgeld**

5 - 10 % des Rechnungsbetrages in Restaurants, bei Taxifahrten nicht üblich, da der Preis vorher ausgehandelt wird.

## **Post- und Telefongebühren**

Postlaufzeit von und nach Deutschland: drei bis sieben Tage

## **Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag**

100 bis 300 US-Dollar je nach Kategorie des Hotels.

Für eine Mahlzeit in guten Hotels und Restaurants muss mit etwa 50 bis 60 US-Dollar gerechnet werden (+ 10% MwSt.). In Restaurants mittlerer Klasse 30 bis 45 US-Dollar (+ 10% MwSt.). Es kann fast überall in US-Dollar oder mit Kreditkarten gezahlt werden.

## **Zeitverschiebung**

Die Zeitverschiebung beträgt MEZ+1h (GMT+2h). Die Sommerzeit beginnt am letzten Wochenende im März und endet am letzten Wochenende im Oktober.

## **Lokale Verkehrsmittel**

### **Mietwagen**

Mit einem deutschen Führerschein kann ein Mietauto angemietet werden. Ein internationaler Führerschein ist empfehlenswert. Tagesgebühr für einen Leihwagen (Mittelklasse): 40 – 50 US-Dollar.

### **Taxi**

Taxis verkehren zwischen dem Flughafen und dem Stadtzentrum von Beirut (etwa 10 km), verrechnen etwa 20 US-Dollar und 30 US-Dollar und verwenden keine Taxameter. Der Preis sollte daher vor Fahrtantritt ausgehandelt werden. Taxis können im Flughafengebäude auch bei den Hotelschaltern gleich nach der Zollkontrolle angemietet werden.

Kurze Strecken in der Stadt kosten etwa LBP 5.000 - 8.000, d.s 5,50 US-Dollar. Da keine Taxameter in Verwendung sind, sollte der Preis jedenfalls vor der Fahrt fixiert werden.

## **Kfz-Bestimmungen**

Für die Einreise mit eigenem Kfz werden benötigt:

- gültiger Reisepass und Visum
- Internationaler Führerschein (Permis de Conduire International) erhältlich bei den Autofahrer-Clubs (ÖAMTC und ARBÖ)
- Carnet de Passage (Gültigkeit ein Jahr; Kosten etwa 140 Euro, Einreichungs- bzw. Bearbeitungszeit etwa eine Woche - ausgegeben vom Verband der Autofahrer-Clubs; nähere Auskünfte erteilen ÖAMTC und ARBÖ)
- Internationaler Zulassungsschein (empfohlen) - Anmerkung: üblicherweise genügt eine Übersetzung des deutschen Zulassungs- und Typenscheins durch einen Autofahrer-Club
- Haftpflichtversicherung im Libanon  
Eine für den Libanon gültige Grüne Karte oder der Abschluss einer lokalen Versicherung („carte orange“) ist dringend empfohlen.

**ACHTUNG: Pkw mit Dieselantrieb sind im Libanon nicht erlaubt!****Devisenvorschriften**

Keinerlei Restriktionen, es können die meisten gängigen Währungen gewechselt werden. Es empfiehlt sich die Mitnahme von US-Dollar in bar, da damit fast überall im Libanon bezahlt werden kann. Das Wechselgeld auf US-Dollar wird allerdings üblicherweise in LBP herausgegeben. Gängige Kreditkarten werden in Hotels, Restaurants und renommierten Geschäften akzeptiert. Problemlos ist auch die Behebung von US-Dollar und LBP mit der Bankomatkarte.

**Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)**

Waffen, Rauschgift, pornographische Literatur und Produkte israelischen Ursprungs dürfen nicht eingeführt werden.

**Impfungen**

Bei der Einreise sind keine Impfungen vorgeschrieben, außer bei Einreise über ein Gelbfieber-Infektionsgebiet.

**Sonstiges Wissenswertes**

Telefon-Vorwahlen innerhalb Libanons

Die Landesvorwahl ist +961, die 0 der Ortsvorwahl entfällt.

Telefonvorwahlen innerhalb des Libanon:

Beirut: 01, Mobiltelefone 03, Mount Lebanon (Nord) 04, Mount Lebanon (Süd) 05, Tripolis 06, Süd-Libanon (Saida, Tyr), Chtaura/Zahle im Bekaatal 08, Jounieh/Byblos 09.

Inlandsauskunft: 120

Angenehmste Reisezeit, Kleidung

März bis Juni, September bis November; leichte Sommerkleidung von Mai bis Oktober, sonst Übergangskleidung.

Visa für libanesische Staatsbürger

Für die Einreise nach Deutschland gelten die Schengen-Bestimmungen. Visa für libanesische Staatsbürger werden von der Deutschen Botschaft in Beirut ausgestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens ein Monat.

Reiseapotheke

Reiseapotheke nicht vergessen! (internationale Medikamente sind durchwegs lokal erhältlich)

**Ergänzende Auskünfte**

Ergänzende Auskünfte zum Libanon sind im Außenwirtschaftsportal Bayern unter [www.auwi-bayern.de](http://www.auwi-bayern.de) → Rubrik „Länder“ abrufbar.

**WICHTIGE ADRESSEN****Botschaft Der Bundesrepublik Deutschland**

B.P. 11-2820 Riad El-Solh

Beirut 1107 2110

Libanon

T +961 4 935 000

F +961 4 935 001

E [info@beirut.diplo.de](mailto:info@beirut.diplo.de)

W [www.beirut.diplo.de](http://www.beirut.diplo.de)

**Botschaft des Libanon**

Berliner Straße 127  
 13187 Berlin  
 T +49 30 47 49 86 0  
 F +49 30 47 48 78 58  
 E [info@libanesische-botschaft.de](mailto:info@libanesische-botschaft.de)  
 W [www.libanesische-botschaft.info](http://www.libanesische-botschaft.info)

### Österreichische Botschaft

Tabaris 812 Bldg., 8<sup>th</sup> floor  
 Avenue Charles Malek  
 POB 11-3924  
 T +961 1 21 30 17, 21 30 52  
 F +961 1 21 77 72  
 E [beirut-ob@bmeia.gv.at](mailto:beirut-ob@bmeia.gv.at)  
 W [www.bmeia.gv.at/botschaft/beirut.html](http://www.bmeia.gv.at/botschaft/beirut.html)

### Schweizer Botschaft

Imm. Bourj Al-Ghazal  
 Avenue Fouad Chéhab  
 Achrafié, Libanon  
 T +961 1 324 129  
 F +961 1 324 167  
 E [bey.vertretung@eda.admin.ch](mailto:bey.vertretung@eda.admin.ch)  
 W [www.eda.admin.ch/beirut](http://www.eda.admin.ch/beirut)

### Steuerberaterinnen und Steuerberater

#### Maitre Antoine Fayad

P.O.B. 165132, Achrafieh, Beirut, Libanon  
 T +961-1-487045/6, +961-3-669036  
 F +961-1-487046  
 E [fayadant@inco.com.lb](mailto:fayadant@inco.com.lb)

#### Georges H. Mallat

P.O.B. 116-5418 Beirut, Libanon  
 T +961-1-384713, +961-3-298283  
 F +961-1-384714  
 E [gmallat@mallatlaw.com](mailto:gmallat@mallatlaw.com)  
 W [www.mallatlaw.com](http://www.mallatlaw.com)

#### Hady El Rifai

P.O.B. 11-282 Beirut, Libanon  
 T +961-1-363682, +961-3-241601  
 F +961-1-372658  
 E [hadyrifai@hotmail.com](mailto:hadyrifai@hotmail.com)

### Lokale Reisebüros

#### Nakhal & Cie. s.a.r.l.

Du Parc building, Sami El Solh Avenue, Badaro, Beirut, Libanon  
 T +961-1-389389  
 F +961-1-389282  
 E [tours@nakhal.com.lb](mailto:tours@nakhal.com.lb)  
 W [www.nakhal.com.lb](http://www.nakhal.com.lb)

**Hotels****Saifi Suites Hotel**

T +961 1 566 567  
 F +961 1 566 569  
 E [reservations@saifisuites.com](mailto:reservations@saifisuites.com)  
 W <http://saifisuites.com/>

**Phoenicia Intercontinental**

T +961 1 369100  
 F +961 1 369101  
 E [phoenicia@phoeniciabeirut.com](mailto:phoenicia@phoeniciabeirut.com)  
 W [www.phoeniciabeirut.com](http://www.phoeniciabeirut.com)

**Le Vendôme Intercontinental**

T +961 1 369280  
 F +961 1 360169  
 E [levendome@levendomebeirut.com](mailto:levendome@levendomebeirut.com)  
 W [www.levendomebeirut.com](http://www.levendomebeirut.com)

**Palm Beach Beirut**

T +961 1-372000  
 F +961 1-369109  
 E [info@palmbeachbeirut.com](mailto:info@palmbeachbeirut.com)  
 W <http://warwickhotels.com/palm-beach/>

**Beirut Mövenpick & Resort**

T +961 1 869666  
 F +961 1 809326  
 E [hotel.beirut@moevenpick.com](mailto:hotel.beirut@moevenpick.com)  
 W [www.moevenpick-hotels.com](http://www.moevenpick-hotels.com)

**Hilton Hotel Habtour**

T +961 1 496666  
 F +961 1 502502  
 E [beyhg.res@hilton.com](mailto:beyhg.res@hilton.com)  
 W [www.hilton.com](http://www.hilton.com)